

# BVGer D-1784/2024 vom 11. April 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-04-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1784\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1784_2024)

FR: TAF D-1784/2024 du 11 avril 2024

IT: TAF D-1784/2024 del 11 aprile 2024

## Regeste

Asyl und Wegweisung

## Erwägungen

### E. 5

April 2024 fristgerecht eingezahlt wurde, dass sich die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG richten, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5), dass über offensichtlich unbegründete Beschwerden in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden wird (Art. 111 Bst. e AsylG) und es sich, wie nachfolgend aufgezeigt wird, um ein solches Rechtsmittel handelt, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG), dass gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG auf einen Schriftenwechsel verzichtet wurde, dass in der Beschwerdebegründung die Rückweisung der Sache ans SEM beantragt und gerügt wird, die Situation des Beschwerdeführers sei nicht individuell geprüft worden, ferner habe er während der Anhörung die dolmetschende Person nicht gut verstanden, es habe Kommunikationsprobleme (Unterschiede in Akzent und Dialekt) gegeben, was zu Missverständnissen geführt habe, weshalb es sinnvoll sein könnte, die Anhörung zu wiederholen, dass dieser Einwand unbegründet ist, da die Anhörung wie auch die ergänzende Anhörung in der Muttersprache des Beschwerdeführers (Kirundi)

D-1784/2024 Seite 6 durchgeführt wurden, er an beiden Anhörungen gefragt wurde, wie er die dolmetschende Person verstehe, und er jeweils geantwortet hat, er verstehe sie gut, sie habe aber einen ruandischen Akzent (vgl. SEM-Akten [...]17/10 [nachfolgend A17/10] F1, A26/15 F1), dass sich aus den beiden Protokollen auch keine Hinweise ergeben, die darauf schliessen lassen, es sei zu inhaltlichen Verständigungsproblemen zwischen dem Beschwerdeführer und der dolmetschenden Person gekommen, dass der Beschwerdeführer zudem mit seiner Unterschrift jeweils bestätigte, die Protokolle seien vollständig und entsprächen seinen Äusserungen (vgl. A17/10 S. 10, A26/15 S. 15), dass das SEM in seiner Verfügung die Asylvorbringen des Beschwerdeführers im Sachverhalt ausführlich aufführte und in der Begründung die Situation des Beschwerdeführers hinreichend würdigte, dass vor diesem Hintergrund der rechtserhebliche Sachverhalt als vollständig und richtig erhoben und die Verfügung hinreichend begründet ist, zumal die Beschwerde keine substantiellen Ergänzungen enthält, die das Gegenteil nahelegen, dass demnach keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und den Beschwerdeführer erneut anzuhören, weshalb das Rückweisungsbegehren abzuweisen ist, dass die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl gewährt (Art. 2 Abs. 1 AsylG), wobei Flüchtlinge Personen sind, die in ihrem Heimatstaat

oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG), dass die Flüchtlingseigenschaft nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden muss (Art. 7 AsylG), dass die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann erfüllt, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, welche ihr

D-1784/2024 Seite 7 gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BSGE 2008/4 E. 5.2), dass das SEM in der angefochtenen Verfügung mit zutreffender Begründung ausführt, warum die geltend gemachten Vorbringen einerseits asylrechtlich nicht relevant und andererseits unglaubhaft sind, dass zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Erwägungen des SEM in der angefochtenen Verfügung zu verweisen ist, dass in der Beschwerde geltend gemacht wird, der Beschwerdeführer sei mittels Fahndungsbefehl ausgeschrieben, dass dieser Fahndungsbefehl jedoch nur in Kopie vorliegt, weshalb das SEM zu Recht festgestellt hat, dass keine schlüssige Prüfung des Beweismittels vorgenommen werden könne, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung zu Recht auf mehrere Widersprüche in seinen Vorbringen und auf unlogischen Aussagen des Beschwerdeführers hingewiesen hat (vgl. dort II Ziff. 2 Bst. a und b) festgestellt hat und der Einwand in der Beschwerde, diese seien auf Missverständnisse und Kommunikationsprobleme zurückzuführen, nicht überzeugend sind, dass in der Beschwerde eingewendet wird, der Beschwerdeführer sei bereits aufgrund seiner Kontakte zu Tutsis bei der Partei CNDD-FDD und aufgrund seines Nichtaufauchens am Imbonerakure-Day negativ aufgefallen, weshalb seine Angst vor einer Tötung begründet sei, dass in Burundi zwar Mitglieder einer Oppositionspartei der Gefahr vor staatlicher Verfolgung ausgesetzt sein können, der Beschwerdeführer jedoch selber angab, er sei Mitglied der CNDD-FDD, weshalb das SEM zu Recht festgestellt hat, es sei unlogisch, bei einer Anwerbungsveranstaltung von loyalen Parteimitgliedern jenen gleich mit dem Tode zu drohen, falls die Parteipläne nicht umgesetzt würden, dass es sich bei den Beschimpfungen des Beschwerdeführers durch Kollegen und seiner Versetzung wegen seiner geschäftlichen Beziehungen mit Tutsis und seiner persönlichen Beziehung zu seiner Frau, die Tutsi sei, sowie wegen seines Fernbleibens vom Imbonerakure-Day, um Massnah-

D-1784/2024 Seite 8 men handelt, die – wie das SEM zutreffend festgestellt hat – nicht die nötige Intensität aufweisen, um flüchtlingsrechtlich relevant zu sein, dass bezüglich der mit der Beschwerde eingereichten Nominierungsurkunde des Polizeikommissars Laurent Kabura festzustellen ist, dass diese auch auf Google zu finden ist, und nicht ersichtlich ist, inwiefern der Beschwerdeführer aus diesem Dokument etwas zu seinen Gunsten ableiten könnte, dass das SEM sodann hinsichtlich der legalen Ausreise des Beschwerdeführers mit dem eigenen Pass zutreffend feststellte, dies widerspreche dem Verhalten einer tatsächlich von den Behörden verfolgten Person, selbst wenn er aufgrund von Schmiergeldzahlungen unterstützt worden sei, dass auch die weiteren Einwände in der Beschwerde zu keiner von derjenigen des SEM abweichenden Beurteilung der Asylvorbringen des Beschwerdeführers führen, dass es dem Beschwerdeführer somit nicht

gelingt, die Flüchtlingseigen- schaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das SEM das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat, dass die Ablehnung eines Asylgesuchs in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 AsylG), vorliegend insbesondere der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom SEM ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestim- mungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Weg- weisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen ge- mäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.),

D-1784/2024 Seite 9 dass das SEM in der angefochtenen Verfügung zutreffend darlegt, weshalb der angeordnete Wegweisungsvollzug zulässig, zumutbar und möglich sei (vgl. dort Ziff. III), dass in der Beschwerde geltend gemacht wird, D.\_\_\_\_\_ sei nur rund eine Autostunde von E.\_\_\_\_\_ entfernt, welches das SEM zu Recht als nicht sicher einstufte, dass dieses Argument mit Blick auf die Frage der Zumutbarkeit des Voll- zugs der Wegweisung nicht zu einem von derjenigen des SEM abweichen- den Beurteilung führt, da der Vater und die Brüder des Beschwerdeführers in D.\_\_\_\_\_ leben und er selbst seit 2014 dort gelebt, studiert und gear- beitet hat, weshalb davon auszugehen ist, er könne sich dort mit Hilfe sei- nes Beziehungsnetzes und aufgrund seiner Ausbildung und Arbeitserfah- rung wieder ein wirtschaftliches Auskommen erarbeiten, dass nach dem Gesagten der vom SEM verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist und eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit aus- ser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Be- schwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Ent- schädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass der am 5. April 2024 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

D-1784/2024 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.